

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

24310257



Déposé
03-01-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 05/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0444615237

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **HAAS S.C.**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift **Lanzerath 66**
des Sitzes : 4760 Büllingen

Gegenstand der Urkunde : GENERALVERSAMMLUNG, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN), ENTLASSUNG, ERNENNUNG, AENDERUNG RECHTSFORM, GESELLSCHAFTSNAME

Aus einem Protokoll, das am neunundzwanzigsten Dezember zweitausenddreißig, durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:
I. Die Generalversammlung beschließt die Benennung abzuändern, so dass diese künftig „HAAS“ lauten wird.

Die Generalversammlung beschließt im **Artikel 1** die Wortfolge „HAAS S.C.“ durch „HAAS“ zu ersetzen.

II. In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen, stellt die Generalversammlung fest, dass die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2020 den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen unterworfen ist und beschließt, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs anzupassen.

III. Infolge des zweiten Beschlusses und angesichts der Tatsache, dass der Gegenstand der Gesellschaft nicht vereinbar ist mit der Definition von Genossenschaften, so wie sie von Artikel 6:1 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen vorgenommen wird, beschließt die Generalversammlung, dass die Gesellschaft die Rechtsform des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen annimmt, die ihr in Artikel 41 Paragraph 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. März 2019 zugewiesen wird, nämlich die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (abgekürzt GmbH).

Folglich beschließt die Generalversammlung den **Artikel 1** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Gesellschaft hat die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie trägt die Bezeichnung HAAS.

Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, die von der Gesellschaft ausgehen, müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „GmbH“, die genaue Anschrift des Sitzes der Gesellschaft, die Unternehmensnummer, den Ausdruck „Register der juristischen Personen“ oder die Abkürzung „RJP“, gefolgt von dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und Website der Gesellschaft beinhalten.

IV. Die Generalversammlung beschließt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Gesellschaft aus ihrer Satzung herauszunehmen. Dem Verwaltungsorgan wird die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Region deutscher Sprache zu verlegen.

Folglich beschließt die Generalversammlung **Artikel 2** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort innerhalb der Region deutscher Sprache verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.“

Die Generalversammlung beschließt, ohne dass dies Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes weiterhin wie folgt lautet: 4760 Büllingen – Lanzerath 66.

V. Die Generalversammlung stellt fest, dass das tatsächlich eingezahlte Kapital, nämlich der Betrag von 50.000,00 Euro und die gesetzliche Rücklage in Höhe von 5.000,00 Euro, das heißt der Betrag von insgesamt 55.000,00 Euro, von Rechts wegen gemäß Artikel 39 Paragraph 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen in ein Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital umgewandelt wurde.

Daraufhin beschließt die Gesellschaft, unter Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Rechtsvorschriften und Mehrheiten, unverzüglich das im vorherigen Absatz bezeichnete Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital aufzuheben und diese Mittel zur Ausschüttung freizugeben. Somit muss dieses Eigenkapital nicht in der Satzung erwähnt werden.

Folglich beschließt die Generalversammlung die Überschrift des Titels II. der Satzungen und den Artikel 5 in seinem augenblicklichen Wortlaut zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„TITEL II. Eigenkapital und Einlagen

Artikel 5.: Einlagen

Als Vergütung für die Einlagen wurden 100 Aktien ausgegeben.

Jede Aktie gibt eine gleiche Berechtigung an der Gewinnverteilung oder dem Liquidationssaldo.“

VI. Die Versammlung beschließt, die Statuten der Gesellschaft neu festzulegen und die einzelnen Artikel unter anderem wie folgt anzupassen:

Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter - natürliche Personen oder Rechtspersonen, Aktionäre oder nicht, ernannt mit oder ohne Beschränkung der Dauer - die, wenn sie in der Satzung ernannt werden, die Eigenschaft eines statutarischen Verwalters haben können. Die Generalversammlung, die den/die Verwalter ernennt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihres Mandats sowie, wenn es mehrere Verwalter gibt, ihre Befugnisse. Wenn keine Dauer bestimmt wird, geht man davon aus, dass der Verwalter für eine unbestimmte Dauer ernannt wurde. Wenn eine juristische Person als Verwalter bezeichnet wird, bestellt sie eine natürliche Person als ständigen Vertreter, der mit der Ausführung dieses Mandats im Namen und für Rechnung dieser juristischen Person beauftragt ist. Dieser ständige Vertreter unterliegt denselben Bedingungen wie die juristische Person und ist mit ihr gesamtschuldnerisch haftbar, als würde er dieses Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausüben. Auf Verwalter und Mitglieder des Verwaltungsorgans anwendbare Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte sind gegebenenfalls auf ständige Vertreter anwendbar. Ein ständiger Vertreter darf im betreffenden Organ weder in eigenem Namen noch als Vertreter einer anderen juristischen Person in demselben Verwaltungsorgan tagen. Eine juristische Person darf eine ständige Vertretung nicht beenden, ohne gleichzeitig einen Nachfolger zu bestellen.

Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden die gesamten Befugnisse ihm zuerteilt mit der Möglichkeit, einen Teil dieser Befugnisse zu delegieren.

Wenn die Gesellschaft mehrere Verwalter hat, wird sie bei allen notwendigen oder nützlichen Verwaltungs- und Verfügungshandlungen generell durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln, vertreten.

Die Verwalter, gemeinsam handelnd, können Dritten Sondervollmachten gewähren.

Organisation und Einberufung

Alljährlich findet am dritten Freitag des Monats Juni, um 20 Uhr, die ordentliche Generalversammlung statt. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet diese Versammlung am folgenden Werktag, um die gleiche Uhrzeit statt. Wenn es nur einen Aktionär gibt, wird er an diesem Datum die Jahresrechnung zur Billigung unterzeichnen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

An letzterem Datum werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und das Verwaltungsorgan stellt alsdann ein Inventar und die Jahresrechnungen auf, welche es gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, nach Billigung durch die Generalversammlung, veröffentlicht.

Verwendung des Gewinns – Rücklagen

Die Verwendung des jährlichen Nettogewinns wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 05/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Verwaltungsorgans bestimmt, wobei jede Aktie zu gleichen Teilen an der Gewinnverteilung berechtigt.

Auflösung - Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gleich aus welchem Grund diese erfolgt wird die Liquidation durch die Liquidatoren vorgenommen, welche die Generalversammlung bezeichnet hat; in Ermangelung einer solchen Bezeichnung wird die Liquidation durch den/die im Amte befindlichen Verwalter vorgenommen.

Zu diesem Zweck verfügen die Liquidatoren über die weitgehendsten Befugnisse, die durch das Gesellschaftsgesetzbuch gewährt werden, es sei denn die Generalversammlung legt die Befugnisse anders fest.

Die Versammlung legt gegebenenfalls die Vergütungen des oder der Liquidatoren fest.

Verteilung der Nettoaktiva

Nach Begleichung aller Schulden, Kosten und Auslagen der Liquidation oder nach Hinterlegung der dazu erforderlichen Beträge, und, wenn es nicht vollständig eingezahlte Aktien gibt, nach Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Aktien, entweder durch zusätzliche Einzahlungen zu Lasten der ungenügend eingezahlten Aktien oder durch vorrangige Rückzahlungen zugunsten der mehr eingezahlten Aktien, werden die Netto-Aktiva unter allen Aktionären im Verhältnis zu der Zahl der Aktien, die sie besitzen, verteilt, und werden die noch vorhandenen Güter auf dieselbe Weise verteilt.

VII. Die Generalversammlung beschließt, dass die Mandate als Geschäftsführer des Herrn Norbert Simon HAAS, geboren in Manderfeld am 5. April 1960, wohnhaft in 4760 Büllingen - Lanzerath 66, und des Herrn Thomas Aloys HAAS, geboren in Sankt Vith am 3. Juni 1968, wohnhaft in 4760 Büllingen - Lanzerath 108, beendet werden und dass sie unverzüglich in die Funktion von nicht statutarischen Verwaltern für eine unbestimmte Dauer bezeichnet werden.

Sie erklären dieses Mandat anzunehmen.

Diese Mandate werden nicht entlohnt.

VIII. Die Generalversammlung beschließt, dass in der zentralen Unternehmensdatenbank weder eine E-Mail-Adresse noch eine Web-Site der Gesellschaft veröffentlicht werden soll.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.